



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2012**

### **Nr. 14 Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge - Datenabgleich deckt vermeidbare Ausgaben auf -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [Poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:Poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 14                    Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge  
- Datenabgleich deckt vermeidbare Ausgaben auf -**

**In mindestens 70 Fällen unterblieb die gebotene Anrechnung von Renteneinkünften, weil Versorgungsempfänger diese der Oberfinanzdirektion Koblenz nicht anzeigten. Überzahlungen von rund 1,1 Mio. € waren die Folge. Bei Korrektur der Zahlfälle werden in Zukunft weitere Überzahlungen von mindestens 107.000 € jährlich vermieden.**

**1                    Allgemeines**

Die Versorgungsbezüge (z. B. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung) werden nur bis zu einer Höchstgrenze gezahlt, wenn Beamte aus früheren versicherungspflichtigen Tätigkeiten auch Rentenansprüche erworben haben<sup>1</sup>. Wird eine bestimmte Grenze überschritten, ist die Rente auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

Damit die Versorgungsbezüge korrekt festgesetzt werden können, ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, der Oberfinanzdirektion Koblenz - Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle - ZBV - den Bezug von Renten unverzüglich anzuzeigen<sup>2</sup>. Auf diese Verpflichtung werden die Versorgungsberechtigten ausdrücklich hingewiesen.

Unterbleibt die Anrechnung einer Rente, führt dies zu - teilweise erheblichen - Überzahlungen von Versorgungsbezügen.

Der Rechnungshof hat bei der Oberfinanzdirektion untersucht, ob alle Versorgungsempfänger ihrer Anzeigepflicht nachgekommen waren. Hierfür hat er die Daten der rund 37.300 Versorgungsempfänger des Landes (Stand: 1. April 2010) mit den bei den Rentenversicherungsträgern vorgehaltenen Daten verglichen<sup>3</sup>. Die Oberfinanzdirektion hatte einen derartigen Datenabgleich bis dahin nicht durchgeführt.

**2                    Wesentliche Prüfungsergebnisse**

**2.1                Hohe Überzahlungen bei einigen Versorgungsempfängern**

In mindestens 70 Fällen wurden Versorgungsbezüge ungekürzt ausgezahlt, obwohl sie wegen Renteneinkünften zu mindern waren. Insgesamt waren rund 1,1 Mio. € zu viel an Versorgungsbezügen ausgezahlt worden. Im Einzelfall handelte es sich um Beträge von bis zu 96.000 €.

Durch die Berichtigung der laufenden Versorgungszahlungen werden darüber hinaus in Zukunft Überzahlungen von mindestens 107.000 € jährlich vermieden.

Die Oberfinanzdirektion hat erklärt, sie habe Anhörverfahren eingeleitet und Rückforderungen veranlasst. Teilweise seien Prüfungen noch nicht abgeschlossen.

---

<sup>1</sup> § 55 Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), in Verbindung mit § 1 Landesgesetz zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283, 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430), BS 2032-2.

<sup>2</sup> § 62 Abs. 2 BeamtVG in Verbindung mit § 1 Landesgesetz zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes.

<sup>3</sup> Vgl. § 69 Abs. 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdaten-schutz - (SGB X) in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983).

## **2.2 Unzutreffende Rechtsanwendung bei der Rückforderung von Überzahlungen**

Überzahlte Versorgungsbezüge sind vom Versorgungsberechtigten zurückzuzahlen, da er sich nicht mit Erfolg auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann<sup>4</sup>. Dies wurde von der Oberfinanzdirektion nicht immer beachtet.

Auch die neuen Verjährungsregelungen, die mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz<sup>5</sup> zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten sind, wurden teilweise unzutreffend angewendet. So erkannte die Oberfinanzdirektion in Einzelfällen die Einrede der Verjährung an, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen.

Die Oberfinanzdirektion hat erklärt, sie werde die verschärfte Haftung der Versorgungsempfänger und die gesetzlichen Verjährungsvorschriften künftig beachten.

## **2.3 Notwendige Verfahrensverbesserungen**

Das Verfahren zur Festsetzung der Versorgungsbezüge sollte im Hinblick auf die hohen finanziellen Auswirkungen unterbliebener Rentenanrechnungen verbessert werden. Hierzu kann die Oberfinanzdirektion entweder in regelmäßigen Abständen selbst Datenabgleiche mit den Rentenversicherungsträgern durchführen oder ein automatisiertes Abrufverfahren einrichten<sup>6</sup>, bei dem ihr die Rentenversicherungsträger die Bewilligung einer Rente mitteilen.

Zur Verbesserung des Verfahrens sollte die Oberfinanzdirektion insbesondere den beruflichen Werdegang der Versorgungsempfänger bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge vollständig erfassen, die Vorlage der Rentenbescheide sicherstellen und die "Rentenerwartungsfälle" überwachen.

Die Oberfinanzdirektion hat erklärt, sie werde der Empfehlung, einen eigenen Datenabgleich durchzuführen bzw. ein automatisiertes Abrufverfahren einzurichten, nachkommen. Über das Ergebnis der Überprüfung werde sie berichten. Auch werde sie vorgeschlagene weitere Maßnahmen in organisatorischer Hinsicht und nach den vorhandenen Möglichkeiten des eingesetzten Abrechnungsprogramms in die Arbeitsabläufe übernehmen.

## **3 Folgerungen**

### **3.1** Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) überzahlte Versorgungsbezüge - soweit rechtlich möglich - zurückzufordern,
- b) die verschärfte Haftung der Versorgungsempfänger und die gesetzlichen Verjährungsvorschriften bei der Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge zu beachten,
- c) das Verfahren zur Anrechnung von Renten zu verbessern.

### **3.2** Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben a und c zu berichten.

---

<sup>4</sup> BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 1976, II C 36.72.

<sup>5</sup> Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138).

<sup>6</sup> Vgl. § 79 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 2 Nr. 1 SGB X.